
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

zum Bebauungsplan

“Im Wurmberg“, Ortsgemeinde Neuerkirch



Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann & Partner mbH

Dezember 2018



INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Allgemeines	3
1.1	Lage und Geltungsbereich	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Planungsziele	3
2.0	Landschaftsanalyse und Bewertung	4
2.1	Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild	4
3.0	Eingriff	10
3.4	Klima	13
3.5	Pflanzen- und Tierwelt	13
3.6	Zusammenfassende Bewertung	14
4.0	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	15
4.1	Prüfinhalte	15
4.2	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	17
4.3	Auswahl der streng geschützten Arten	18
4.4	Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse	18
5.0	Grünordnerische Festsetzungen	23

Anhang
Pflanzenlisten



1.0 Allgemeines

1.1 Lage und Geltungsbereich

Vorgesehen ist seitens der Ortsgemeinde Neuerkirch im Rhein-Hunsrück-Kreis die Ausweisung eines Baugebietes nördlich der bestehenden Ortslage, anschließend an die Wohnbebauung.

Als zukünftige Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Hierdurch soll der Nachfrage an Bauland Rechnung getragen werden.

Der ca. 1,2 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden an die vorhandene Wohnbebauung an. Im Südwesten befinden sich Anlagen für Pferdehaltung in Form von Weidefläche, Bewegungsbahn und – fläche sowie Stallungen. Nach Nordwesten, Norden und Osten schließen sich Ackerflächen an.

Das Planungsgebiet umfasst Ackerflächen sowie einen erschließenden Wirtschaftsweg.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Allerdings wird der Bebauungsplan nach §13 b BauGB § 13b „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ behandelt. Daher sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

1.3 Planerische Vorgaben

Zielvorgaben für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung auf örtlicher Ebene durch den Regionalen Raumordnungsplan, wie auch den Landschaftsrahmenplan, bestehen nicht.

Der hier zu beurteilende Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Simmern / Hunsrück als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine entsprechende Änderung in „Fläche für Wohnbebauung“ wird erfolgen.

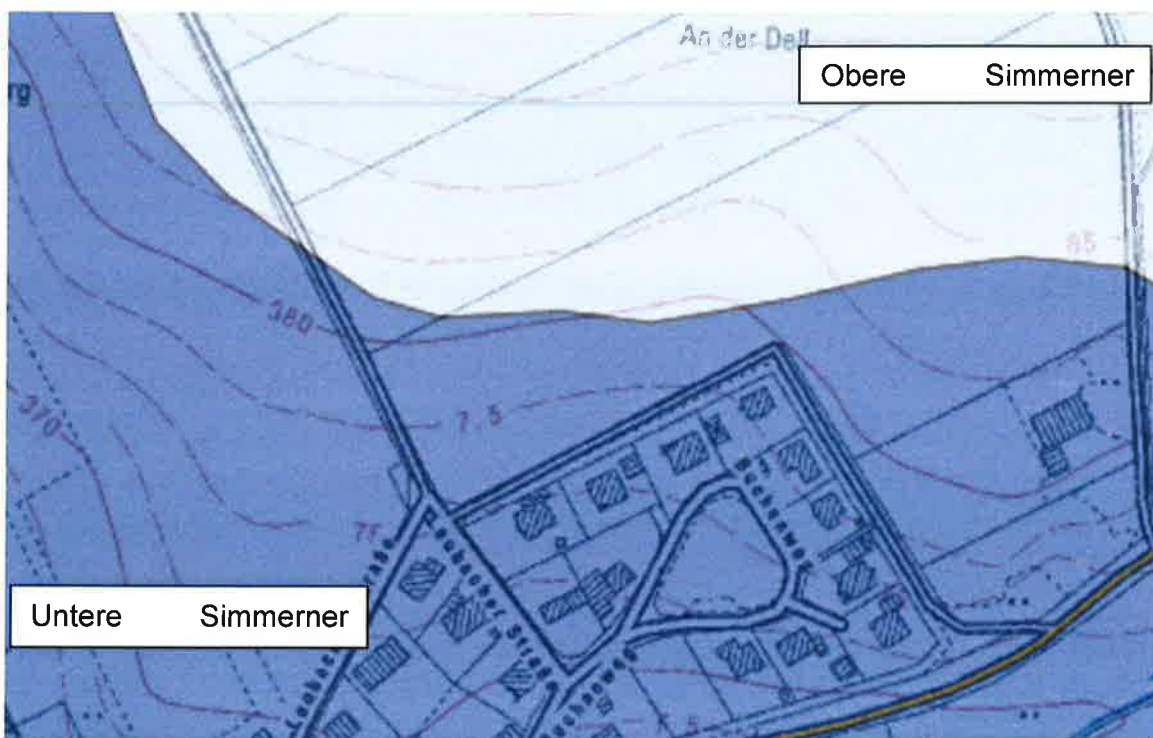


Nach der Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Rhein-Hunsrück (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 1995) zeigt für den Ortsrandbereich westlich des durchschneidenden Wirtschaftsweges Streuobstbestände an. Weitere Empfehlungen bestehen nicht.

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Naturräumlich liegt das Planungsgebiet im Übergangsbereich zwischen der Oberen Simmerner Mulde und der Unteren Simmerner Mulde. Bei der „Oberen Simmerner Mulde“ (241.00) handelt es sich um eine Hochmulde, deren Gefüge aus sanft geschwungenen Geländerrücken, von Dellen durchsetzten Hängen und Hochflächenresten besteht. Dagegen wird die „Untere Simmerner Mulde“ (241.01) durch die immer kräftigere Eintiefung des Simmerbachs und seiner Zuflüsse im Vergleich zur „Oberen Simmerner Mulde“ – in lebhafter gegliederte Hänge und Rücken aufgelöst.



Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Der vorgesehene Geltungsbereich befindet sich nördlich anschließend an die vorhandene Ortslage.

Im Südwesten befinden sich Anlagen für Pferdehaltung in Form von Weidefläche, Bewegungsbahn und – fläche sowie Stallungen. Nach Nordwesten, Norden und Osten schließen sich Ackerflächen an.



Das Planungsgebiet umfasst Ackerflächen sowie einen erschließenden Wirtschaftsweg.

Das Planungsgelände liegt bei einer Höhe von ca. 384 m ü. NN im Nordosten, abfallend auf ca. 373 m ü NN nach Südwesten.

Bewertung:

Das Gelände ist visuell vor allem durch die nordöstlich gelegenen Windkraftanlagen belastet. Aber auch die im Westen gelegenen Windkraftanlagen wirken als Kulisse visuell störend.

Das strukturarme Gelände besitzt in Ortsrandlage mittlere Bedeutung für die Erholung. Bei einem geringen Vielfältigkeitswert der Landschaft ist aufgrund der Wegeverbindungen der Bereich erlebbar und Bestandteil des Gesamterholungsraumes nördlich von Neuerkirch.

2.2 Geologie / Pedologie

Das Plangebiet gehört geologisch zum rheinischen Schiefergebirge. Es stehen die mehrere hundert Meter mächtigen unterdevonischen Hunsrückschiefer an.

Auf dem devonischen Sockel liegt ein häufig steiniger Verwitterungslehm, der teilweise mit Löss überlagert ist. Daraus haben sich basenhaltige Braunerden entwickelt.

Als Bodenarten sind sandig-schluffiger Lehm bis toniger Lehm, häufig skeletthaltig anzunehmen.

Die natürlich anstehenden Böden haben eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit. Sie leisten daher einen wesentlichen Beitrag zum Stoffumsatz im Boden.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist zum Teil vorbelastet. Dies resultiert aus landwirtschaftlich intensiver Ackernutzung und dem Weg (Verdichtung und Versiegelung mit Verlust der Bodenfunktionen).

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3 Hydrologie

Das Gelände befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.



Die schwer durchlässige Deckschicht von Lehm und Deckschutt bewirkt eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit.

Die Planungsfläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, ist bezüglich ihrer Bodenfeuchte als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Im Planungsbereich befinden sich keine dauerhaft offenen Gewässer.

Bewertung:

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

2.4 Klima

Bei den auf Grund zur Leelage zum Soonwald relativ mäßigen mittleren jährlichen Niederschlagsmengen von 600-650 mm und einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8°C handelt es sich um ein gemäßigtes subatlantisches Mittelgebirgsklima.

Von Bedeutung sind die Offenlandflächen des Planungsbereichs. Sie besitzen Funktionen als Frischluftproduzent, die als Teil der Gesamtlandschaft von lokaler Bedeutung sind. Die Kaltluft fließt entsprechend dem Geländeklima in das Külzbachtal ab.

Die Kaltluftentstehungsflächen tragen über das Külzbachtal zur Kalt- und Frischluftversorgung der anliegenden Ortschaften (Neuerkirch, Külz, Kümpechen) bei.

Fehlende Gehölzbestände führen zu einer sonnen- sowie windexponierten Lage.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Nennenswerte Schadstoffquelle sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die in Richtung Südwesten abfallende Topographie kann die entstehende Kaltluft in Richtung Külzbachtal abfließen und für einen klimatischen Ausgleich sorgen. Aufgrund der Größe der Fläche ist die klimatische Ausgleichsfunktion von geringer Bedeutung.

2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.



Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

In der landesweiten Biotopkartierung Rheinland-Pfalz wurden keine Bereiche des Plangebietes erfasst.

2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Im Planungsgebiet würde sich der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo luzuloides*-Fagetum) einstellen.

In dieser Vegetationsform sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und vereinzelte Traubeneichen (*Quercus petraea*) die bestandsbildenden Hauptbaumarten. Weiterhin gehören in diese Gesellschaft die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Weißbirke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*) und Besenginster (*Sarothamnus scoparius*).

Die Krautschicht wird durch bodendeckende Pflanzen wie Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*) sowie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und diverse Farne bestimmt.

2.7 Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 12.04.2006).

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

BD0 Hecke

Die letzte vorhandene Baureihe zum Plangebiet ist mit einer Hecke abgeschildert.

Verwendet wurden z.B. Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Stieleiche (*Quercus robur*).

EB0 Weide / WB2 Stallungen / HT2 Hofplatz

Westlich liegt dem Plangebiet eine Anlage für Pferdehaltung mit Weidefläche, Stallungen und Pferdebewegungsplatz und -bahn an.



HA0 Acker

Die Ackerflächen werden intensiv genutzt. Kulturpflanzen sind Raps und Getreide. Typische Ackerbegleitpflanzen sind nur wenige vorhanden. Kartiert wurden vor allem in Randbereichen Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Labkraut (*Galium mollugo*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Acker-Vergißmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Ackerschotendotter (*Erysimum cheiranthoides*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Vereinzelt Kulturpflanzen aus früheren Anbauten wie Gerste (*Hordeum vulgare*) kommen zudem vor.

HC1 Ackerrain

Die Ackerflächen werden nur von schmalen, 0,50 – 1,00 m breiten Säumen begleitet. Diese sind von Gräsern dominiert. Es kommen vor: Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Rot-Schwingel-Gras (*Festuca rubra* agg.), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*).

An Blütenpflanzen wurden festgestellt: Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Kamille (*Matricaria chamomilla*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Große Brennesel (*Urtica dioica*), Franzosenkraut (*Galinsoga parviflora*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Kornblume (*Cyanus segetum*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Ackerschotendotter (*Erysimum cheiranthoides*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Breitwegerich (*Plantago major*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Gänsedistel (*Sonchus spec.*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

HJ1 Ziergarten

Die bestehende letzte Baureihe von Neuerkirch im Norden grenzt an das Plangebiet an. Es handelt sich um Wohnbebauung mit Ziergärten.

VA3 Gemeindestraße

Die bituminös ausgebaute Gemeindestraße „Laubacher Straße“ erschließt das Plangebiet von Süden.

VB1 Feldweg, befestigt

Der Hauptwirtschaftsweg ist bituminös befestigt.

VB2 Feldweg, unbefestigt

Nach Osten zweigt von der „Laubacher Straße“ ein Wiesenweg ab, der entlang der Bebauung angrenzend zum Offenland verläuft.

Er wird intensiv gepflegt und ist nahezu rasenartig ausgebildet. Vorkommend sind Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Breitwegerich (*Plantago major*), Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Dazu kommen Grünlandarten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis*



glomerata), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*).

2.8 Fauna

Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (in den Fachbeitrag Naturschutz integriert) verwiesen.

Es werden nachfolgend die zu erwartenden Tierarten der Biotoptypen angegeben.

Ackerflächen

Bedeutsam für die Tierwelt der Äcker sind der Wechsel bzw. die kurzen Stabilitätsphasen zwischen Ackerbestellung und Ernte. Die Fähigkeit zur raschen Neubesiedlung von Lebensräumen von flugfähigen Laufkäferarten führt so beispielsweise zu einem hohen Anteil dieser Arten auf Ackerflächen. Insbesondere für die am Boden lebenden und flugunfähigen Arten ist das Vorhandensein von möglichst naturnahen Refugialräumen (Hecken, Raine) in erreichbarer Entfernung bedeutsam, wie hier der nahe Wald.

Die größte heimische Tierart der Ackerflächen ist das Reh. Unregelmäßig tritt das Wildschwein auf.

Weitere Säugetiere sind Mauswiesel, Feldhase, Kaninchen und vor allem Mäuse. Meist handelt es sich um Feld- und Wühlmäuse.

Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Fliefliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien.

Schnecken, nackt und mit Gehäuse, Würmer, Asseln und viele andere Wirbellose kommen dazu.

Häufige Schmetterlinge sind z.B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.

Felder spielen als Nahrungsgebiet für Vogelarten, die im Bereich der Ackerflächen oder im Umfeld in Gehölzen oder Siedlungen brüten, sowie für Durchzügler und Wintergäste eine wichtige Rolle. Zu nennende Arten wäre z.B. Feldlerche als Ganzjahresvogel, Rabenkrähe als ganzjähriger Nahrungsgast sowie Elster, Buchfink und Grünfink als Wintergäste.

Tiere, die überwiegend im Wald leben, nutzen Feldkulturen für die Nahrungssuche (z.B. Eulen, Singvögel, Wild). Bewohner offener Flächen brüten und besorgen sich ihre Nahrung in der Feldflur (z.B. Hühnervogel, Nager wie Feldhase (keine Nachweise für das Plangebiet)).

Siedlungsrand /Hausgärten

Die Siedlungsflächen mit hohem Störpotential und geringer Biotopwertigkeit sind von untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt.

Arten, die hier ihren Schwerpunkt haben, sind vorwiegend Allerweltsarten wie Amsel, Star, Buchfink, Sperling und Grünfink (potentielle Brutvögel). Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Stieglitz, Hausrotschwanz, Dompfaff und



Mönchsgrasmücke vor (potentielle Brutvögel). Anzunehmende Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus.

2.9 Zusammenfassende Bewertung

Die Planungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist ohne weitere Strukturelemente. Auch die Randstreifen sind nur schmal und mit wenigen Blütenpflanzen. Der Vielfältigkeits- sowie Biotopwert sind somit gering. Als Vernetzungselement besitzt der Raum keine Funktion. Geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG liegt nicht vor.

Die Fläche für die Bebauung ist von geringer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Das Gebiet besitzt einen mittleren Wert für die Erholung durch gut ausgebaute Wege und die Ortsrandlage.

Herausragende Potentiale hinsichtlich Boden, Wasser und Klima bestehen für den Geltungsbereich nicht.

3.0 Eingriff

3.1 Landschaftsbild und Erholung

Das Planungsgebiet beansprucht etwa 1 ha unbebaute Feldflur. Der Landschaftsverbrauch liegt damit im unteren Erheblichkeitsbereich. Zersiedelnde Wirkungen entstehen nicht, da die Bebauung an die nördliche Ortslage anschließt.

Während der späteren Bauarbeiten entstehen visuellen Veränderungen durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub, offene Erdf Flächen bzw. Vegetationsentfernung, die zumindest zeitweise erhebliche optische Eingriffe darstellen.

Erhebliche Reliefveränderungen sind nicht vorgesehen.

Blickbeziehungen auf die ermöglichte Bebauung entstehen vor allem von Norden und Osten. Aufgrund der Topographie und der umliegenden gehölzarmen Feldflur wird das Baugebiet relativ weitreichend sichtbar sein.

Der Baugebietsbereich wird einen Landschaftsbestandteil mit geringer Eigenart und Vielfalt in Anspruch nehmen und hier zu einer deutlichen Landschaftsbildveränderung mit mäßig hoher Beeinträchtigungsintensität führen.

Das Plangebiet besitzt mittleren Erholungswert. Durch die Bebauung des Plangebietes geht die Erholungsfunktion für die Allgemeinheit verloren. Die



umliegende freie Landschaft verliert durch die ermöglichte Bebauung und Nutzung in mäßigem Umfang an Erholungswert.

Bewertung

Es ergeben sich insgesamt Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im mittleren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die vorgesehene Bebauung und Erschließung verursacht eine deutliche Veränderung der Landschaft.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund des der Inanspruchnahme eines Landschaftsbestandteils mit geringer Vielfalt unter Berücksichtigung der erhöhten Sichtexposition im mittleren Erheblichkeitsbereich.

3.2 Boden

Durch die zu erwartenden Bauarbeiten kommt es über die eigentlichen Bauflächen hinaus zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum). Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.

Durch die vorgesehenen Bauflächen wird eine Überbauung von max. ca. 5.304 qm ermöglicht (Nettobauland ca. 8.840 qm, GRZ 0,4). Die zulässige Überschreitung der GRZ nach §19 (4) BNVO ist mitberücksichtigt.

Die öffentliche Erschließung umfasst ca. 1.050 qm. Dem stehen im Bestand bereits ca. 670 qm bituminös befestigter Wirtschaftsweg und eine Straßenfläche von ca. 65 qm gegenüber. Somit ergibt sich eine zusätzliche Befestigung von ca. 315 qm.

Durch die Versiegelung entstehen eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und -fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und -transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Abgrabungen und Anschüttungen bei Geländemodellierungen und im Nachgang der Errichtung der Hochbauten und Anlage von Verkehrsflächen führen hinsichtlich der Bodenökologie zu einer Verlagerung von Lufthaushalt, Bodenflora und -fauna.

Anfallender Erdaushub kann kaum innerhalb des Plangelandes verwendet werden. Da nicht von einem Massenausgleich auszugehen ist, werden Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien gelagert werden. Neben vorübergehenden



Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt entsteht so vor allem eine Belastung der Deponien.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag spielen nach der Versiegelung keine Rolle mehr.

Bewertung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen zuerst durch die Geländemodellierungen, im Nachgang durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

3.3 Hydrologie

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Abgrabungen und das Ausheben der Baugruben ist nicht zu rechnen.

Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine Befestigung der Straßenverkehrsflächen sowie geeigneter Wasserver- und -entsorgung zu begegnen.

Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge des anfallenden Oberflächenwassers erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die im Bebauungsplan vorbereitete Bebauung, Befestigung und Erschließung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand auf insgesamt max. 5.304 qm für Bebauung ausgeschaltet bzw. vermindern. Im öffentlichen Bereich entfallen ca. 315 qm Infiltrationsfläche für die versiegelte Verkehrsfläche.

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird über Gräben versickert bzw. einer Fläche für Rückhaltung zugeleitet. Dadurch werden die Eingriffe durch Versiegelung deutlich gemindert.

Ein Entwässerungsgraben sorgt für eine Ableitung von Hangwässern aus dem Norden.

Bewertung

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen weitgehend versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der durch private Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im mittleren Bereich liegt.

Die Entwässerungs- und Rückhalteeinrichtungen wirken sich positiv auf den Wasserhaushalt aus.



3.4 Klima

Beeinträchtigungen des Klimas durch bauzeitbedingte Hemmung, Umleitung des Kaltluft-, Frischluftabflusses oder durch bauzeitbedingte Schadstoffeinträge (z.B. Baumaschinen) sind nicht zu erwarten, bzw. vernachlässigbar.

Der durch Neuerkirch geführte Baustellenverkehr wird für die Anlieger zu einer Erhöhung der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen führen.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche von insgesamt max. 5.304 qm durch Private Eingriffsverursacher und ca. 315 qm durch Öffentliche Eingriffsverursacher.

Änderungen des Reliefs werden aufgrund des vorhandenen geneigten Geländes durch Abgrabungen und Anschüttungen entstehen.

Zusammen mit den ermöglichten Hochbauten, späteren Bepflanzungen etc. ist eine völlige Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen sind im Ausmaß kaum zu prognostizieren. Im Vergleich zu den umliegenden Wohnbaunutzungen werden diese jedoch wahrscheinlich nicht höher ausfallen.

Bewertung:

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist von mäßig hoher Eingriffserheblichkeit.

3.5 Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs werden folgende Biotopstrukturen überplant:

Biotopbestand:

HA0 Acker	11.055 qm	geringe Wertigkeit
HC1 Rain	210 qm	mittlere Wertigkeit
VA1 Gemeindestraße	65 qm	ohne Wert
VB1 Feldweg, befestigt	670 qm	ohne Wert
Summe:	12.000 qm	



Planung:

Hausgarten/Private Grün	3.536 qm	mittlere Wertigkeit
Bebauung	5.304 qm	ohne Wert
Flächen Regenrückhaltung	630 qm	mittlerer Wert
Entwässerungsgräben	310 qm	mittlerer Wert
Sichtschutzabpflanzung	1.115 qm	mittlerer Wert
Verkehrsgrün	55 qm	geringer Wert
Verkehrsflächen	1.050 qm	ohne Wert
Summe:	12.000 qm	

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten der Offenlandflächen werden verdrängt. Tierarten des Siedlungsbereichs werden sich stattdessen in den verbleibenden Biotopflächen ansiedeln. Im angrenzenden Offenland und Gärten stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ausweichflächen zur Verfügung.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.

Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im unteren Bereich. Dies resultiert aus den zu beanspruchenden Biotopen von insgesamt geringer Wertigkeit in Verbindung mit dem Flächenumfang der Plangebietsgröße.

Die Entwässerungs- und Rückhalteeinrichtungen sowie die vorgesehenen Grünpflanzen erhöhen den Strukturreichtum und das Biotopangebot und wirken sich damit positiv auf die Pflanzen- und Tierwelt aus.

3.6 Zusammenfassende Bewertung

Es ergeben sich insgesamt Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im mittleren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die vorgesehene Bebauung und Erschließung verursacht eine deutliche Veränderung der Landschaft.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund der Inanspruchnahme eines Landschaftsbestandteils mit geringer Vielfalt unter Berücksichtigung der erhöhten Sichtexposition im mittleren Erheblichkeitsbereich.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen zuerst durch die Geländemodellierungen, im Nachgang durch Versiegelung aufgrund der



Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen weitgehend versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der durch private Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im mittleren Bereich liegt.

Die Entwässerungs- und Rückhalteeinrichtungen wirken sich positiv auf den Wasserhaushalt aus.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist von mäßig hoher Eingriffserheblichkeit.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im unteren Bereich. Dies resultiert aus den zu beanspruchenden Biotopen von insgesamt geringer Wertigkeit in Verbindung mit dem Flächenumfang der Plangebietsgröße.

Die Entwässerungs- und Rückhalteeinrichtungen sowie die vorgesehenen Grünflächen erhöhen den Struktureichtum und das Biotopangebot und wirken sich damit positiv auf die Pflanzen- und Tierwelt aus.

4.0 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

4.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).



Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitats oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.



Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zum Lebensraumverlust bzw. zur Lebensraumreduzierung für die im Vorhabensbereich ansässigen Arten. Weiterhin könnten sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Rodungsarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.



4.3 Auswahl der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste der Streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09.03.2006 Landesbetrieb Mobilität TK 25 Nr. 5910 Kastellaun
- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014 Kartenblatt TK 25 5910 Kastellaun
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterzelle 3905540

Außerdem wurde das Planungsgelände am

- 11.11.2018 11:00 – 13:00 Uhr (Temperatur im Mittel 13°C, bewölkt) begangen.

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von Waldarten und aquatischen Arten.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

4.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Schmetterlinge

Aufgrund fehlender Lebensräume sind für den Planungsraum Schmetterlinge nicht relevant.

Käfer

Für den als einzig artenschutzrechtlich relevante Art, die für das Kartenblatt 5910 benannt wird, den Hirschkäfer fehlen geeignete Gehölze.

Vorkommen können daher ausgeschlossen werden. Somit ist diese Art nicht von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten werden angegeben und sind aufgrund der Biotopausstattung zu betrachten:



Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller
Braunes Langohr Plecotus auritus	Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten • Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten • Winterquartiere: u.a. Keller, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten
Fransenfledermaus Myotis nattereri	• Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten), • Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden), Baumhöhlen, selten Nistkästen • Winterquartiere: u.a. Keller, Bodengeröll
Graues Langohr Plecotus austriacus	Wärmeliebender als Braunes Langohr, mehr an Ortschaften und Kulturlandschaft gebunden • Sommerquartiere: in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller
Grosse Bartfledermaus Myotis brandtii	Jagd in Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener in Spalten
Grosses Mausohr	Jagd in Wäldern ohne dichten



Myotis myotis	Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend) • Sommerquartiere: u.a. Dachstühle • Winterquartiere: seltenen Keller
Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus	Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften; halboffene, kleinräumig gegliederte und gehölzreiche Kulturlandschaft • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Spalten
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rolläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln

Das Planungsgebiet weist keine Gehölze oder Gebäude auf, jegliche Quartiermöglichkeit fehlt.

Eine Nutzung als Jagdrevier ist bei geringem Insektenvorkommen durch intensive Nutzung bzw. geringen Anteil an Blütenpflanzen für den Planbereich zwar nicht unmöglich, jedoch ist nicht von einem für Populationen essentiellen Bereich auszugehen. Zudem handelt es sich um eine verhältnismäßig geringe Flächeninanspruchnahme, die nur einen kleinen Teilbereich des gesamten Jagdreviers von Fledermäusen beansprucht. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Die geplante Bebauung wird keine Wanderkorridore beeinträchtigen oder lineare Vernetzungsstrukturen der Fledermäuse beanspruchen.

Dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auszuschließen.



Andere Säuger

Der Planungsraum besitzt keine geeigneten Lebensräume für Haselmaus und Wildkatze oder andere artenschutzrechtlich relevanten Säuger außer Fledermäusen.

Reptilien

An Reptilien sind folgende Arten für den Raum angegeben:

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Trockene, sonnige Ränder, Brachen, seltener auch Waldränder
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	offene, wärmebegünstigte Lebensräume wie Stein- und Felshänge, Schotterbetten von Gleisanlagen, aber auch insbesondere Weinberge, die geprägt sind durch ein kleinräumiges Mosaik an Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungsgründen sowie Winterquartieren

Weder Mauer- noch Zauneidechse besitzen im Untersuchungsraum essentielle Habitate. Es bestehen keine Verstecke oder Sonnenplätze in Verbindung mit sandigen, lockererdigen und bewuchsfreien Flächen zur Eiablage. Es kann daher von einem für die Artgruppe nicht relevanten Lebensraum und fehlenden Vorkommen ausgegangen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Kartenblatt 5910 Kastellaun werden Vogelarten angegeben, von denen folgende im Untersuchungsraum potentiell vorkommen könnten:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Dohle	<i>Corvus monedula</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>



Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden. Für alle genannten Arten besteht ein Lebensraumpotential, das sich jedoch ausschließlich auf ein mögliches Jagdrevier bzw. Nahrungsraum beschränkt.

Brutmöglichkeiten bestehen weder für Gebäudebrüter, noch für Gehölzbrüter. Auch Bodenbrüter müssen aufgrund der intensiven Ackernutzung in Verbindung mit der Siedlungsnähe (zu geringe Fluchtdistanzen) ausgeschlossen werden.

Auch störempfindlichere Arten kommen nicht vor. So besiedeln beispielsweise Feldlerchen innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp, -feuchtigkeit, -nutzung nicht Freiland schlechthin. Sie halten vielmehr proportional zu Flächengröße und vertikaler Höhe eines benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Die Biotopflächeninanspruchnahme beschränkt sich auf einen relativ kleinen Bereich im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich somit nicht.

Die überplanten Offenlandflächen besitzen für sich betrachtet keine Bedeutung als existenziell notwendiges Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, sondern sind Teil des Gesamtlebensraumes.

Der dauerhafte Verlust von Vegetationsflächen verursacht keine relevante Beeinträchtigung oder Verringerung an Jagdgebieten von Raubvogelarten. So nutzt der im Naturraum vorkommende Rotmilan beispielsweise im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Das Jagdrevier des Mäusebussards ist im Verhältnis dazu sehr klein mit etwa 1 bis 2 Quadratkilometern. Aber auch diese Größe zeigt, dass die beanspruchten Flächen somit nicht zu Populationseinbußen oder gar der Aufgabe von Brutplätzen führen



werden. Gleichwertige Nahrungshabitate sind durch die weiträumigen Acker- und Grünlandflächen gegeben, so dass auch Ausweichflächen im direkten Umfeld vorhanden sind. Die Vögel können somit auf ungestörte Nahrungshabitate ausweichen. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Die Bebauung wird nicht zu einer Biotopzerschneidung führen, da sie im Anschluss an bereits bebaute Bereiche liegt.

Es wird nicht zu erheblichen Störungen kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

Fazit:

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten mit tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum sind keine Inanspruchnahmen essentiell nötiger Biotopstrukturen zu erwarten, so dass nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen zu rechnen ist. Ausweichmöglichkeiten angrenzend sind vorhanden.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es sind keine relevanten nutzungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.0 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Gestaltung von Gärten mit zumindest mittlerer Biotopqualität und um einer strukturarmen Freiflächengestaltung entgegen zu wirken werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Deren Realisierung führt auch zu einem verbesserten Landschaftsbild durch Durchgrünung und Wahrung eines ländlichen Charakters.

Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen
§ 9 (1) Nr.25 a BauGB

Zusammenhängend geschlossene Außenwandflächen von mehr als 30 qm sind durch geeignete Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Als Richtwert gilt 1 Pflanze auf 1 lfm. Empfohlen werden Arten der Pflanzenliste III.

Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzt, mit Ballen, 40-80 cm hoch

Die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen gärtnerisch angelegt werden.



Je angefangene 150 qm unbebauter Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm der Liste I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., o.B., STU 10 - 12 betragen.

Die Bäume sollen in den ersten 5 Jahren fachgerecht verankert bleiben.
Erhaltene Bäume werden auf die Festsetzung angerechnet.

Auf mind. 20 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen.

Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 - 100

Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II empfohlen.

Regenrückhaltebecken

§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB

Die Regenrückhaltung erfolgt als Erdbecken in naturnaher Bauweise mit wechselnden Böschungen und einer geländeangepassten Randlinie. Bepflanzungen sind nach ökologischer und funktionaler Erfordernis vorzunehmen.

Fläche für Anpflanzungen – Sichtschutz / Festsetzung als Öffentliche Grünfläche
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Gemäß Plan ist in einer Breite von ca. 10 m eine Abpflanzung anzulegen.

Pflanzverband: 1,50 m x 1,50 m, versetzt auf Lücke

Pflanzgröße: Sträucher: 2 x v., 80 – 100 cm Heister: 2 x v., 150 – 200 cm

Es sind Pflanzenarten der Pflanzenliste I und II zu verwenden.

Es sind krautige Saumbereiche von ca. 2 m Breite vorzusehen.

Die Hecke ist trapezförmig mit dem Geländeverlauf aufzubauen, d.h. die höher wüchsigen Arten in die Mitte, niedriger wüchsige Arten in die Randbereiche.

Beispiele für Heckenschema:

10- reihige Hecke

a Quercus robur - Stieleiche

b Corylus avellana – Haselnuß

c Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

d Crataegus monogyna - Weißdorn

e Cornus sanguinea - Hartriegel

f Viburnum lantana – Schneeball

g Lonicera xylosteum - Heckenkirsche



g g g g f f g g g f -----
d f f e f f f e f f
d d e e e d d e e e
d g g e d d d e g g Rapport
a b b c c a b b c c -----
Rapport

Die im Pflanzschema verwendeten Gehölzarten besitzen eine weite Standortamplitude und können so sowohl an der nach Süden exponierten Böschungsseite wie auch an der nach Norden exponierten Böschungsseite verwendet werden.

Entwässerungsgräben
§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB

Gräben werden als offene Erdgräben angelegt. Die im Plan gekennzeichnete Fläche „Entwässerungsgraben“ ist mit einer artenreichen Grünlandmischung einzusäen und nach Erfordernis zu mähen. Empfohlen wird eine jährliche Herbstmahd.

Anhang

Pflanzenlisten



Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winterlinde
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere

sowie Obsthochstämme lokaler Sorten

Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Haselnuß
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Salix caprea - Salweide
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Wassersneeball



Pflanzenliste III – Rank- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba – Waldrebe
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Haselnuß
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Hedera helix – Efeu
Humulus lupulus – Hopfen
Lonicera caprifolium – Jelängerjelier
Lonicera periclymenum – Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein
Polygonum aubertii – Knöterich